

1

Maßnahmen stufe 1

Schutzleitfaden La-101

Bereitstellen und Lagern

Mindeststandards

Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte

- Lagereinrichtungen sind statisch belastbar und standsicher.
- Einrichtung und Ausstattung des Lagers ermöglichen eine übersichtliche Lagerung der Gefahrstoffe.
- Regale werden entsprechend der Montageanleitung aufgebaut.
- Freistehende Lagereinrichtungen und Behälter (z.B. Regale, IBC-Container) werden durch einen Anfahrerschutz vor Leckagen geschützt.
- Regale werden auf einen ebenen Untergrund mit ausreichender Festigkeit gestellt.
- Flüssigkeiten und Flüssiggase gelangen im Leckagefall in chemikalienbeständige Auffangwannen oder Auffangräume und nicht in Abflüsse, Gruben, Kanäle und Kellerräume.
- Die Kapazität von Auffangeinrichtungen beträgt mindestens 10% der Gesamtmenge bzw. des Fassungsvermögens des größten Behälters.

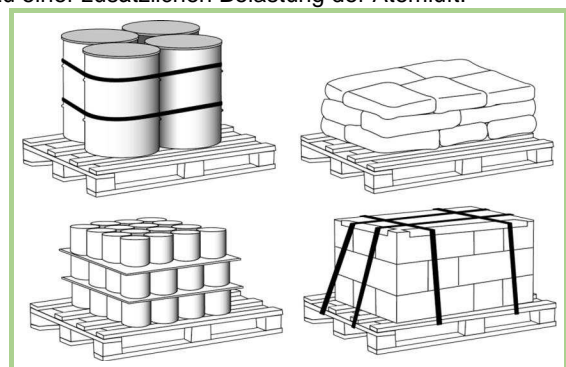
Menge	Diese Mengen dürfen außerhalb von Lagern aufbewahrt werden. Die Gesamtlagermenge darf 1500 kg nicht überschreiten.	
1000 kg	Alle Gefahrstoffe die nicht unter die folgenden Regeln fallen.	
20 kg	Gase in Druckgaskartuschen und Aerosolpackungen, gilt auch für nicht gekennzeichnete.	
200 kg	Kennzeichnung nach CLP - Verordnung	nach EG-Richtlinie
	H250	R17
	H260, H261	R15
	H228	R11 (Feststoff)
	H251, H252	R11 (Feststoff)
100 kg	H242	R7
	H226	R10
50 kg	H300, H310, H330, H301, H311, H331	R26, R27, R28, R23, R24, R25
	H340, H350 (i), H370, H372	R45, R49, R46, R60, R61 R39/ o. R48/ in Verb. mit R26, R27 u/o R28 R23, R24 u/o R25
	H271, H272	R8
	H224, (nicht mehr als 10 kg) H225	R12, (nicht mehr als 10 kg) R11
	H280, H281	Keine vergleichbare Einstufung
2,5 L	H220, H221	R12 (Gase)
	H 270	R 8 (Gase)
1 kg	H271	R8, R9 (Feststoff)

Regeln zur Lagerung von Explosivstoffen sind nach der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz zu ermitteln (H200, H201, H202, H203, H204, H205, H240, H241) bzw. (R1, R2, R3).

- Fußböden und Auffangwannen sind für das Lagergut geeignet, z.B. elektrostatisch ableitfähig bei entzündbaren Flüssigkeiten.
- Gefahrstoffe werden in Abhängigkeit von der Stoffeigenschaft und Mengen in einem Lager gelagert. Gefahrstofflager sind z.B. Lagerraum, Sicherheitsschrank oder Container.

Arbeitsorganisation

- Am Arbeitsplatz wird nur die für den Tages- oder Schichtbedarf erforderliche Menge an Gefahrstoff bereitgestellt.
- Bei regelmäßigen Tätigkeiten mit kleinen Mengen wird die handelsüblich kleinste Gebindegröße bereitgestellt.
- Entzündbare Flüssigkeiten werden, wenn möglich, in nicht zerbrechlichen Behältern gelagert. Außerhalb des Lagers
 - in nicht zerbrechlichen Behältern bis maximal 10 l Fassungsvermögen je Behälter.
 - in zerbrechlichen bis 2,5 l Fassungsvermögen je Behälter.
- Auffangeinrichtungen werden regelmäßig entleert und führen nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Atemluft.
- Die zulässige Beladung von z.B. Regalen und Paletten wird beachtet.
- Behälter und Verpackungen werden nur in Höhen gelagert, in denen eine sichere Entnahme möglich ist. Hebe- und Transporthilfen sind vorhanden.
- Behälter und Verpackungen stehen gerade und sind gegen Heraus- oder Umfallen gesichert.
- Das Ladegut auf einer Palette wird durch das Stapeln im Verband, Sichern durch Zwischenlagen, Umreifen oder Stretchen gesichert.
- Gefahrstoffe werden nicht in Treppenträumen, Fluren, Flucht- und Rettungswegen gelagert.



- Gefahrstoffe werden nicht in Pausen-, Bereitschafts- und Sanitarräumen aufbewahrt oder gelagert.
- Gefahrstoffe werden nicht in Heizungsräumen gelagert.
- Bei allen Tätigkeiten wird auf Standsicherheit der Gebinde geachtet (umkippen vermeiden).
- Druckgaskartuschen und Aerosolpackungen (Spraydosen) werden nicht der Sonnenbestrahlung oder anderen Wärmequellen ausgesetzt.
- Druckgaskartuschen und Aerosolpackungen werden nicht in Schaufenstern ausgelegt.
- Wirksame Zündquellen werden in unmittelbarer Nähe von entzündbaren Gefahrstoffen vermieden.
- Giftige, sehr giftige sowie krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Gefahrstoffe der Kategorien 1 und 2 oder Gefahrstoffe, die mit dem Sicherheitshinweis P405 gekennzeichnet sind, werden unter Verschluss aufbewahrt. Zugang haben nur fachkundige und zuverlässige Personen.
- Zugang zu Stoffen, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, hat nur die verantwortliche Person.

Die Beschäftigten werden unterwiesen und geschult

- Stapelfahrer werden im Transport von Gefahrstoffen unterwiesen und verfügen über Fahrpraxis.
- Lagerarbeiter werden in das Lagerkonzept, die sachgerechte Lagerung und Regeln der Zusammenlagerung eingewiesen.
- in Verhaltensmaßnahmen z.B.
 - Durchgänge und Zugänge frei halten.

Wirksamkeitsprüfung, Wartung und Instandhaltung

- Lagerbereiche werden mindestens einmal in der Woche auf Anzeichen von Undichtigkeiten oder Beschädigungen überprüft (z.B. tropfende Absperrhähne oder korrodierte Behälter, undichte Auffangwannen).
- Flachpaletten und Boxpaletten werden regelmäßig auf Mängel überprüft. Beschädigte, verschimmelte oder chemisch verunreinigte Paletten werden ausgetauscht.
- Regale werden regelmäßig, mindestens jährlich geprüft auf:
 - Schäden an Teilen der Konstruktion
 - Schäden durch Stöße oder Überlastung der Träger
 - Risse in Schweißnähten oder Grundmaterial
 - Zustand und Wirksamkeit der Sicherungen
 - Zulässiger Beladung
- Das Ergebnis der Überprüfung wird dokumentiert.

Weitere Anforderungen

- Rauchen ist im Lager grundsätzlich verboten.
- Die Schutzleitfäden 100, 110, pc-170 werden zusätzlich beachtet.
- Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen werden zusätzlich beachtet.

Weiterführende Informationen

- ASR - Technische Regeln für Arbeitsstätten, <http://www.baua.de/asr>
 - ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung
- DGUV Information 208-006 (bisher BGI 582) - Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Transport- und Lagerarbeiten, www.dguv.de/publikationen
- DGUV Information 208-043 (bisher BGI 5166/GUV-I) - Sicherheit von Regalen, www.dguv.de/publikationen